

V.

Die Sozialdemokratie und die Jurisprudenz.

Den Planen und dem Vorgehen der Sozialdemokratie fehlt es nicht an rechtswissenschaftlicher Begründung. Dieselbe [wird] vornehmlich unternommen durch den tüchtigsten scharfsinnigsten Juristen der Partei, Ferdinand Lassalle. Dabei kommt ihm seine Hegel'sche Philosophie bestens zu Statten. In seinem „System der erworbenen Rechte“ 2. Auflage 1880, hat er eine „Versöhnung des positiven Rechtes und der Rechtsphilosophie“ versucht. Nach dem pantheistischen Systeme Hegels ist bekanntlich Ursache alles Seienden die Weltidee, welche sich im Laufe der Weltentwicklung zur Weltvernunft herausbildet. Da dies vornehmlich innerhalb der Menschheit vor sich geht, muß diese selbstverständlich immer vernünftiger werden, was sich in ihrem Gesamtgeiste, dem souveränen Gesamtwillen, dem Volksbewußtsein ausprägt. Was das Gesamtbewußtsein durch seine berufenen Organe beschließt, ist das vernünftigste, was dermalen beschlossen werden kann, was der Gesamtwille durch seine Organe ausführt, die vernünftigste eben mögliche That, wie sich die Gesamtheit organisiert, das ist die relativ beste Staatsform.

Dies wendet Lassalle auch auf die Entwicklung des Rechtes an. Recht ist, was dem jedesmaligen Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht. Ändert sich dieses Rechtsbewußtsein, so ändert sich auch das Recht, das durch Gesetze bestimmt, festgesetzt wird. Die Träger des Rechtsbewußtseins sind die jeweiligen Gesetzgeber. Doch meint er in seinem genannten Werke, es könne das gewaltfam in einer Revolution durchbrechende neue Rechtsbewußtsein des Volkes selbst gegenüber dem noch bestehenden Gesetze rechtsgiltige Schritte vor-

nehmen, Zustände rechtsgiltig beseitigen, die nach seinem Dafürhalten rechtlich überlebt sind, andere begründen, welche selbst dem noch bestehenden Gesetze gegenüber die Rechtsgiltigkeit behaupten. Das spricht Lassalle ausdrücklich mit Beziehung auf die französische Revolution und die Beschlüsse revolutionärer Versammlungen gegenüber dem bisher bestehenden Rechte und Gesetze aus. Daß es von einem solchen Standpunkte aus nicht schwer werden wird, auch die sozialdemokratische Revolution juristisch zu rechtfertigen, den Ansturm und die Handlungen aufrührerischer sozialistischer Massen gegen Kaiser und Reich und Reichsgesetz als rechtsgiltig zu sanktionieren, liegt auf der Hand.

Recht ist also, was der Mensch eben dazu macht, Sittlichkeit, was gerade Sitte ist. Von einem objektiven, einem göttlichen Rechte, einem feststehenden, ewiggiltigen Sittengesetze, nach dem sich alle menschliche Ordnung richten muß, weiß diese Anschauung nichts mehr. Alles Objektive wird von einem bodenlosen Subjektivismus verschlungen, alles Feste ist in Wechsel und Wandel geraten, der Mensch wird durch diese Wissenschaft losgerissen von allem, was ihm bisher einen Halt gewährte, von Recht, Religion, Boden, Heimat, die Menschheit ist zuletzt wie ein Haufen Flugsand, den der Wind dahin oder dorthin zusammenweht. Lassalle kennt für das Machtgebiet seiner Gesetzgeber keine Schranke, er spricht ausdrücklich aus, daß das neuerlich sich umbildende Rechtsbewußtsein des Volkes, der Volksgeist, welcher ja die einzige Rechtsquelle ist, d. h. im konkreten Falle die sozialistische Bewegung, augenscheinlich darauf hinausgehe, das Privateigentum mehr und mehr zu beschränken und zuletzt ganz abzuschaffen. Das erscheint ihm denn auch vollständig berechtigt, obschon dem, wie die päpstliche Encyclika mit Recht betont, das göttliche Gebot gegenüber steht: Laß dich nicht gelüsten alles dessen, was dein Nächster hat. Unbekümmert darum sieht es Lassalle als selbstverständlich an, daß dem einzelnen, auch der Minderheit durchaus kein Recht des Widerstandes gegen solche willkürliche Beschlüsse einer, Gott weiß wie, zusammengekommenen Mehrheit der Gesetzgeber zusteht, solche Gesetze bilden das „absolute“ Recht, das alles früher zurecht bestehende sofort aufhebt, dem sich jederman gehorsam fügen muß. Wenn die Mehrheit des Reichstages als Organ des in ihr lebendigen Rechts-

bewußtseins des Volkes morgen den Kaiser für abgesetzt erklärt, so hat er nach solchen Rechtsanschauungen das Recht auf die Krone eingebüßt, sowie sie übermorgen die sozialistische Gesellschaftsordnung einführt, so ist die gesamte bisherige Rechtsordnung mit allen Verträgen, Testamenten, Stiftungen, Kaufakten u. s. w. hinfällig, die neue Gesellschaftsordnung ist das absolute Recht, bis eine andere Mehrheit des Volkes einmal wieder anders befinden, anderes Recht machen, das Bestehende auf den Kopf stellen wird. Wenn eine Mehrheit der Gesetzgeber die brutalste Gewaltthat beschließen oder gutheißen würde, sie wäre im selben Augenblick in das heiligste Recht verwandelt. Das Volk meinte bisher dagegen sehr treffend: Tausendmal Unrecht wird noch kein einzigesmal Recht.

Sehen wir nun zu, welches nach christlicher Anschauung der Gang der Rechtsentwicklung ist, und ob es eine objektive Regel, eine göttliche Norm gibt, nach welcher sich die staatliche Gesetzgebung richten, die staatliche Ordnung gestalten muß. Überall, wo Menschen beisammen wohnen, entsteht alsbald das Recht d. h. eine gewisse Ordnung des gegenseitigen Verkehrs, eine Beugung des Einzelwillens unter die Gesamtheit und deren Zwecke. Es gibt ein Familien-, ein Stammes-, ein Staatsrecht. Überall sind auch solche da, welche kraft eines Natur- oder übertragenen Rechtes, die Ordnung handhaben, den Übertreter züchtigen und zum Gehorsam zwingen, die Eltern, das Haupt der erweiterten Familie, das Stammeshaupt, das Staatsoberhaupt, mit einem Worte eine Obrigkeit. Überall entsteht das Recht aus den vorhandenen, religiösen und sittlichen Anschauungen der betreffenden Menschen, aus dem Bewußtsein der Pflichten, welche man etwa gegen die Gottheit und gegen die Gesamtheit, der man angehört, oder gegen alle Menschen habe. Der Stand des Rechtsbewußtseins, der Rechtsordnung entspricht genau dem Stand der Religiosität und Sittlichkeit eines Volkes. Was man Recht nennt, ist die Zusammenfassung und gesetzliche Feststellung — ob durch Gewohnheit oder geschriebenes Gesetz — der Pflichten gegen Gott, gegen die Gesamtheit, gegen den Einzelnen. Steht ein Volk auf tiefer Stufe der Sittlichkeit, so ist auch seine gesellschaftliche Ordnung, sein Herkommen in Bezug auf den Verkehr mit andern sehr primitiver Art, Rohheit und Gewaltthat durchbrechen häufig die gezogene Schranke, Selbsthilfe

und Blutrache fñhnen lange die verletzte Gerechtigkeit. Auf hñherer Stufe der Gotteserkenntnis und Gottesverehrung und daraus hervorgehender wachsender Sittlichkeit ändert sich wie durch innere Gewalt auch entsprechend das Gesetz, die Staatsordnung; das Rechtsbewußtsein des Volkes kräftigt sich, wird richtiger und feiner. Den vollkommensten Staat der alten Welt bildet das Römerreich und entsprechend dem stark entwickelten Pflichtgefühl des rñmischen Bñrgers hat sich dort ein Recht herausgebildet, welches die denkbar schärfsten und klarsten Bestimmungen über das rechtliche Verhältniß der einzelnen zueinander, namentlich über das Eigentum vom Standpunkte des ausgesprochenen Egoismus trifft, ein Recht, das vermöge seiner präzisen Ausgestaltung leider unser altes deutsches Recht vielfach verdrängt hat. — In allen Staaten, in denen Religiosität und Sittlichkeit sinken, sinkt auch das Rechtsgefühl, der Gehorsam gegen das Gesetz, die Gesetzgebung selbst, wo dagegen eine Stagnation des religiösen und sittlichen Lebens eingetreten ist, wie in China, bleibt auch das Recht stagnierend auf derselben Stufe und Stelle.

Dem Christen ist die Kirche die religiöse, der Staat die sittliche Gemeinschaft der Menschen. In welcher Beziehung dieselben zu einander stehen, werde ich später nachweisen. In seiner Eigenschaft als sittliche Gemeinschaft hat der Staat die Pflicht, die Gesamtheit sittlich immer höher zu entwickeln, zu kultivieren, zu zivilisieren, bis in seiner ganzen Gestaltung endlich die höchste Stufe menschlicher Sittlichkeit erreicht ist. Es gibt für ihn also ein festes Ziel, dem er unverrückbar zusteuert, und dieses ist in unabänderlicher Weise von Gott der Menschheit vor Augen gestellt in dem Gebot, welches die Gesamtheit aller unserer Pflichten umfaßt: Du sollst Gott lieben über alles und deinen Nächsten, wie dich selbst. Je höher nun wahre Religiosität und Sittlichkeit im christlichen Staate steigen, um so richtiger entwickelt sich auch das Rechtsbewußtsein, um so gerechter und besser werden die Gesetze, welche jedesmal Zeugnis geben davon, wie weit die Gesamtheit noch von ihrem hohen Ziele entfernt ist; jenes göttliche Wort, das im Zehngebot weiter ausgelegt ist, bildet das objektive, ewige Recht, dem das

menschliche Recht nicht widersprechen darf, wenn es nicht zum Unrecht werden will. Jenes Recht kann und darf von keiner menschlichen Gewalt umgestürzt oder gebeugt werden; je mehr der Volksgeist, das Rechtsbewußtsein der Gesamtheit und die daraus entspringenden Gesetze und Ordnungen diesem ewigen Rechte sich annähern, um so besser sind sie, und um so schlechter, je weiter sie sich davon entfernen. Also auch nach christlicher Ansicht gibt es eine Rechtsentwicklung, eine Änderung im Rechtsbewußtsein des Volkes, eine derselben entsprechende Vervollkommenung der Gesetze, aber diese Entwicklung geht nicht ins Bodenlose, verfällt nicht der Willkür, sondern sie bewegt sich sicher auf das festgesteckte Ziel hin, sie darf in ihren Festsetzungen dem Gebote der Gottes- und Nächstenliebe nicht widersprechen. Selbst Bebel hat augenscheinlich eine instinktive Abneigung gegen eine bodenlose Subjektivität in sittlicher Beziehung, sonst könnte er nicht — allerdings inkonsequent genug — als Kern aller Pflichten, als Norm sittlichen Handelns den Vers hinstellen: Was du nicht willst, daß man dir thu', das füg' auch keinem andern zu, was genau so viel heißt, als: Liebe deinen Nächsten, wie dich selbst. Daß man aber nach diesem Satze den andern weder verleumden noch berauben noch weniger umbringen darf, selbst wenn er ein Bourgeois wäre, liegt auf der Hand.

Von diesem Standpunkte aus ist der Christ fest überzeugt, daß das göttliche Gebot über dem staatlichen steht, daß ihm die Obrigkeit, das Gesetz der bürgerlichen Gesellschaft, der er angehört, nichts zumuten darf, was wider sein Gewissen geht, welches ihm der genaue Ausleger seiner Pflichten vom Standpunkte des ewigen Rechtes wird. Ein Christ gibt sich unmöglich dazu her, Gesetze auszuführen, welche dem Willen Gottes widersprechen, deren Befolgung ihn in Konflikt mit seinem Gewissen, mit Gott brächte. Er duldet wohl die Strafe, welche der Staat auf die Gehorsamsverweigerung gesetzt hat, aber er thut nichts gegen sein Gewissen. Als die jüdische Obrigkeit einst den Aposteln befahl, sie sollten es unterlassen, von Christus zu predigen, da stieß dieses Verbot direkt wider ein gegenteiliges Gebot Christi, und so gaben sie einmütig die klassische Antwort: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Als der römische Kaiser verlangte, die christlichen Soldaten und Beamten sollten der kaiserlichen Büste göttliche Ehre

erweisen, weigerten sich diese mit Recht, auch nur ein einziges Weihrauchkorn in die Flammen zu werfen, und ließen lieber ohne Murren die Todesstrafe über sich ergehen. Und wenn im sozialistischen Zukunftsstaate dem Christen seine Gottesverehrung untersagt würde, so käme er diesem Gebote nicht nach, und wenn man ihm eine Handlung zumuten wollte, welche wider das Zehngebot stieße, er würde nun und nimmermehr gehorchen. Da könnte eine Staatsgewalt wieder einmal zu ihrem eigenen Schaden erfahren, was es heißt, sich gegen göttliche Ordnung und ewiges Recht aufzulehnen, sie würde gewahren, wie viel Mut, Charakterfestigkeit und Gewissenhaftigkeit auch heute in den Christenherzen wohnt. Es mag bald wieder eine Zeit kommen, wo der Christ mit unerschütterlicher Festigkeit den Machthabern mit den Worten entgegen tritt: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, und an dieser Kraft, die auch das Römerreich nicht brach, muß auch künftig alle Gewaltthat scheitern.

Dies ist der christliche Standpunkt in Bezug auf Gesetzgebung und öffentliches Recht und auf das Verhältnis dieser zur Sittlichkeit und zu einem objektiven göttlichen Rechte, dem sich jede Gesetzgebung mehr und mehr nähern muß, wenn sie auf dem Wege normaler Entwicklung bleiben will. Damit ist der bodenlosen Subjektivität sozialdemokratischer Rechtsanschauung, welche in ihrer Konsequenz zum Anarchismus führen müßte, vorgebeugt, der es einmal einfallen könnte, die Pflichten gegen Gott und Menschen gewaltsam umzukehren, Haß an Stelle der Liebe zu setzen, Gotteslästerung und Selbstsucht als Ausdruck wahren Bürger sinnes zu beloben und zu belohnen.
